

Merkblatt

FAQ – Impfen und Testen

Ausgangslage

An Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen wird eine Covid-Zertifikatspflicht vorausgesetzt. Im Falle solcher Veranstaltungen hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmenden entweder

- gegen Covid-19 geimpft sind;
- die Erkrankung bereits durchgemacht haben (ausschlaggebend ist eine nachgewiesene Coronavirus-Infektion mit PCR-Test);
- über ein negatives PCR-Test- bzw. Antigen-Schnelltest-Ergebnis verfügen.
Die Antigen-Schnelltests müssen durch oder unter der Aufsicht von geschultem Fachpersonal in Testzentren, medizinischen Einrichtungen oder Apotheken erfolgen, welche vom Kanton berechtigt wurden, Covid-Zertifikate auszustellen.

Alternativ müssen alle Mitarbeitenden/Helfenden im Innenbereichen eine Gesichtsmaske tragen.

Denkbar ist eine Covid-Zertifikatspflicht auch bei kleineren Veranstaltungen, sofern der Veranstalter eine solche auf freiwilliger Basis umsetzen möchte. Es empfiehlt sich, diesen Umstand gegenüber Auftragnehmern zu kommunizieren bzw. explizit vertraglich abzubilden.

Kann der Arbeitgeber seine Arbeitnehmenden verpflichten, sich impfen zu lassen oder Arbeitnehmende im Verweigerungsfalle sanktionieren?

Nein. Der Arbeitgeber kann einen Arbeitnehmer, der sich weigert, sich impfen zu lassen, nicht sanktionieren. Insbesondere wäre eine Entlassung aus diesem Grund missbräuchlich.

Generell würde jede Sanktion oder Sanktionsandrohung eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 328 OR darstellen.

EXPO EVENT**Swiss LiveCom Association**

Kapellenstrasse 14 | Postfach | 3001 Bern

T +41 58 796 99 54 | info@expo-event.ch

expo-event.ch

Kann der Arbeitgeber einem nicht geimpften Arbeitnehmer ohne Entschädigungsfolgen die Arbeit verweigern?

Nein. In einem solchen Fall gerät der Arbeitgeber im Sinne von Artikel 324 OR in Arbeitgeberverzug und müsste den Lohn weiterzahlen.

Sind nicht geimpfte Mitarbeitende verpflichtet, sich einem Test zwecks Arbeitseinsatz zu unterziehen?

Ja. Nicht geimpfte Mitarbeitende sind aufgrund ihrer Loyalitätspflicht verpflichtet, einem Test zwecks Erhalt eines Covid-Zertifikats zuzustimmen, sofern für die Ausführung des in ihrer Stellenbeschreibung umschriebenen Tätigkeitsfeldes ein Covid-Zertifikat vorausgesetzt wird.

Falls der Mitarbeitende seine Arbeit mangels Einholung eines Tests nicht ausführen kann, entfällt der Lohnanspruch seitens Arbeitnehmer.

Wer trägt die Kosten für die Tests?

Grundsätzlich sind gemäss Art. 327a OR alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen vom Arbeitgeber zu ersetzen. Folglich gehen allfällige Testkosten zulasten des Arbeitgebers.

Für weitere Informationen zu den versch. Testarten/Kosten siehe Merkblatt «Verschiedene Testarten und Testkosten»

Ist die Zeit für die Durchführung des Tests als Arbeitszeit anzurechnen?

Ja. Die für die Durchführung des Tests notwendige Zeit ist als Arbeitszeit anzurechnen.